

**50. Änderung des Flächennutzungsplans
Sondergebiet WINDENERGIE
im Bereich „Hamern-Gantweg“**

Begründung
Vorentwurf

Stand: frühzeitige Unterrichtung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Stadt Billerbeck

1	Planungshintergründe / Planungsziel	2	Inhaltsverzeichnis
2	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs	3	
3	Grundzüge der Planung	4	
4	Überörtliche Planungsvorgaben	7	
5	Landschaftsplanung / Artenschutz	8	
6	Planungsrechtlicher Stand FNP	9	
7	Inhalt der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes	10	
8	Erschließung	10	
9	Auswirkungen der Planung	11	
9.1	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	12	
9.2	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	12	

Anhang

- Plandarstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans
- Umweltbericht (gesondertes Dokument, wird im Verfahren nachgereicht)
- Artenschutzfachbeitrag (ASB) für die Untersuchung von sechs Standorten für Windenergieanlagen in Hamern, Zetcon Ingenieure GmbH, Bochum, 11.12.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan für zwei geplante Windenergieanlagen Windenergieprojekt Billerbeck-Gantweg, enveco GmbH, Münster, Juli 2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan für vier geplante Windenergieanlagen Windenergieprojekt Billerbeck-Hamern, enveco GmbH, Münster, März 2024
- Schallimmissionsprognose Windenergieprojekt Billerbeck-Hamern, enveco GmbH, Münster, Januar 2024

1 Planungshintergründe / Planungsziel

Die Stadt Billerbeck steuert die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet seit 2017 mit „Konzentrationszonen für die Windenergie“. Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes –FNP– wurden 4 (zum Teil aus mehreren Teilflächen bestehende) Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt (Riesauer Berg, Kentrup, Steinfurter Aa und Osthellermark). Diese Zonen umfassen ca. 88 ha. Die Planung wurde mit Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Baugesetzbuch) ausdrücklich mit einer Ausschlusswirkung für Windenergievorhaben außerhalb dieser Zonen verbunden. In den Konzentrationszonen wurden zwischenzeitlich einige Windkraftanlagen genehmigt.

Der Stellenwert der regenerativen Energien hat vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen national wie international deutlich zugenommen. Ausgelöst durch den Angriffskrieg auf die Ukraine ist die durch verschiedene Gesetzgebungen forcierte Rückgewinnung der Energiesouveränität Deutschlands hinzugekommen, was u.a. auch dazu geführt hat, dass kommunale Steuerungsplanungen, wie die 35. FNP-Änderung, in absehbarer Zeit die Ausschlusswirkung verlieren werden (vgl. Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, Artikel 2, § 249 Abs. 1 BauGBneu mit Übergangsregelungen in § 245e BauGBneu).

Diese Veränderungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen haben in Billerbeck dazu geführt, dass außerhalb der Konzentrationszonen Anträge auf Errichtung mehrerer Windkraftanlagen gestellt wurde, der aufgrund der zur Zeit entgegenstehenden Ausschlusswirkung ohne eine ergänzende Planung nicht genehmigungsfähig sind. Eine Gesamtüberarbeitung der Steuerungsplanung der 35. FNP-Änderung ist aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen in § 245e Abs. 2 BauGB nicht mehr möglich, da Planungen mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung) bis zum 01.02.2024 hätten wirksam werden müssen.

Dem beschleunigten Ausbau der regenerativen Energien aus den oben geschilderten Gründen verschließt sich der Rat der Stadt Billerbeck nicht. In Anerkennung des überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der Windenergie (neuer gesetzlichen Vorrang in § 2 EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz) wurde daher am ###.##.2024 beschlossen, mit einer sogenannten „Positivplanung“ auf Grundlage des dafür extra geschaffenen § 245e Abs. 1 Sätze 5 bis 8 BauGB in Verbindung mit § 245e Abs. 5 (Artikel 3 Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und

zur Änderung des Baugesetzbuches) ein zusätzliches Gebiet für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen. Diese Darstellung entfaltet keine negative Ausschlusswirkung und tastet den Sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ nicht an. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Grundzüge der bisherigen Steuerungsplanung gewahrt werden (vgl. dazu die Ausführungen im Weiteren unter Nr. 3).

Planungsziel dieser 50. FNP-Änderung ist daher die Darstellung eines Sondergebietes zur Nutzung der erneuerbaren Energiequelle „Wind“ über die vorhandenen Konzentrationszonen des Sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ hinaus. Dieses Sondergebiet soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 6 modernen Windkraftanlagen schaffen und damit einen erheblichen Beitrag zur Bereitstellung regenerativ gewonnener Energie leisten.

2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Das künftige Sondergebiet „Nutzung der Windenergie“ ist in 5 Teilflächen unterteilt, umfasst insgesamt rund 57 ha und befindet sich in der offenen Feldflur der Bauerschaft „Hamern“ (angrenzend Bauerschaft „Gantweg“) unmittelbar an der nördlichen Stadtgrenze. Aus der Planzeichnung ist die genauere Lage zu entnehmen, wobei die Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes die Darstellungsgenauigkeit limitiert.

Verschiedene kleinere Waldflächen unterteilen das Gebiet in 5 Einzelstandorte. Das Gebiet wird durchquert von der L 580 zwischen Rosendahl und Billerbeck. Die amorphe Abgrenzung des Gebietes beruht auf einer optimierten Anordnung von bis zu 6 Windkraftanlagen (Maststandort plus dauerhaft befestigte Flächen). Die Abgrenzungen orientieren sich an der Ausgrenzung von mit Wald bestandenen Flächen, vorhandenen Flurstücksgrenzen und örtlichen Gegebenheiten (Feldwege etc.). Die FNP-Darstellung, die aufgrund des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB zwangsläufig gröber ausfallen muss als bei einer konkreten Genehmigungsplanung oder einem Bebauungsplan, beinhaltet auch Flächen, die gemäß der Beschlusslage des Rates der Stadt Billerbeck als Standort für eine Windkraftanlage nicht in Frage kommen. Der Rat der Stadt Billerbeck hat beschlossen, dass Windkraftanlagen, für die eine Positivplanung durchgeführt werden soll, einen Abstand von ca. 1.000 m zu den nächsten Wohnsiedlungen und 475 m zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich einhalten müssen. Im Änderungsbereich wirken aufgrund umgebender Gehöfte die Vorsorgeabstände für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich ein. Diese sind im Plan als

blau-gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Die tatsächlich nutzbare Fläche reduziert sich damit auf knapp 41 ha.

Der Änderungsbereich setzt sich aus folgenden Flurstücken der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel zusammen (von Westen nach Osten):

Fläche I:

Flur 4 Flurstücke: 33, 54, 34, 35, 36, 62 tlw., 37 tlw., 41 tlw., 42 tlw.

Fläche II:

Flur 4 Flurstücke: 22, 23 tlw.,

Flur 7 Flurstücke: 8, 9, 11

Fläche III:

Flur 5 Flurstücke: 5, 6

Flur 7 Flurstück 37

Fläche IV:

Flur 7 Flurstück 35, 84

Fläche V:

Flur 8 Flurstücke: 21, 22, 23, 24, 29, 30, 31

3 Grundzüge der Planung

Unabhängig von den beschriebenen Veränderungen der politischen wie rechtlichen Vorgaben und der daraus resultierenden Ratsentscheidung, von der bisherigen eher restriktiven Ausschlussplanung und räumlichen Konzentration der Windenergienutzung abzuweichen hat sich diese 50. FNP-Änderung in die Gesamtkonzeption der bisherigen Planung so weit einzuordnen, dass deren Grundzüge erhalten bleiben. Ansonsten wäre es vorab erforderlich, die bisherige Steuerung über den Sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ aufzuheben.

Die Grundzüge der bisherigen Planung werden jedoch nicht berührt. Zum einen ist auf § 245e, Abs. 1 BauGB-neu (Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes vom 8. Oktober 2022) zu verweisen. Hier heißt:

*„Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan **zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie** dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann **von dem***

Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.“ (Hervorhebungen durch den Verfasser)

Mit einer Gesamtgröße von rund 41 ha tatsächlich nutzbarer Fläche liegt der Änderungsbereich (Sondergebietsdarstellung) deutlich über der 25%-Marke (bezogen auf die 88 ha umfassende Darstellung von Konzentrationszonen) des Gesetzes, allerdings beruht dies auf der schon beschriebenen eher großzügigen Abgrenzung, die sich an Flurstücken und örtlichen Strukturen orientiert. Faktisch wird nur Raum geschaffen für maximal 6 Windkraftanlagen, also einer „Nettofläche“ von ca. 15 ha (Fläche unterhalb der Rotoren für Mast und dauerhaft befestigte Flächen).

Darüber hinaus gibt die 25%-Grenze lediglich eine Vermutungsschwelle an. Das in Rede stehende Gebiet Hamern-Gantweg wurde bereits im Rahmen der Gesamtflächen-Betrachtung zur 35. FNP-Änderung als Raum ohne entgegenstehende harte oder weiche Tabukriterien eingeschätzt (vgl. „Gesamtstädtisches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Billerbeck“ ökoplan, Essen, 12.12.2014). Die „nicht Eignung“ wurde durch die Sichtbeziehung zum Billerbecker „Dom“ (Ludgerikirche) aus landschaftsästhetischen Gründen begründet sowie einer hohen Landschaftsbildbewertung und zu erwartender Artenschutzkonflikte mit Uhu und Rotmilan. Vor dem Hintergrund des „überragenden öffentlichen Interesses“ der Erneuerbaren Energie gemäß § 2 EEG soll dieser Nutzung heute ein Vorrang eingeräumt werden. Dieser Vorrang beruht u.a. auf dem zum Zeitpunkt der ersten Steuerungsplanungen noch nicht berücksichtigten Faktors der öffentlichen Sicherheit durch Wahrung einer ausreichenden Energieversorgung. Die Grundzüge der Planung können damit als gewahrt gelten.

Unabhängig von diesen aktuellen Rahmenbedingungen ist das Bundesverwaltungsgericht zwischenzeitlich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine ergänzende Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung nach dem § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB alte Fassung prinzipiell möglich gewesen ist (BVerwG, Urteil vom 24.01.2023): „Der Senat neigt allerdings dazu, § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB a. F. über seinen Wortlaut hinaus die Befugnis der Gemeinde zu entnehmen, eine bestehende Konzentrationsflächenplanung und die

von ihr bewirkte Ausschlusswirkung unberührt zu lassen und weitere Flächen als bloße Positivflächen darzustellen, ohne erneut eine gesamt-räumliche Planung vorzunehmen ...“

Schließlich ist angesichts des fortgeschrittenen Verfahrensstandes der Regionalplan-Änderung in absehbarer Zeit mit dem Erreichen der Flächenbeitragswerte zu rechnen, so dass die Grundzüge des bisherigen Steuerungsplanung der Stadt Billerbeck ohnehin keine Wirkung mehr entfalten. Für den Zeitpunkt nach Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gemäß § 5 Abs. 1 WindBG sind die Kommunen gemäß § 249 Abs. 4 BauGB nicht gehindert, freiwillig mehr Windenergiegebiete auszuweisen.

4 Überörtliche Planungsvorgaben

- **Landesplanung und Raumordnung**

Die angestrebte Erweiterung der Windenergienutzung entspricht dem Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Demnach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Energien orientieren. Im Grundsatz 10.1-3 wird von der Bauleitplanung ausdrücklich verlangt, geeignete Standorte für die Energieerzeugung festzulegen. Die Eignung des Änderungsbereichs ergibt sich schon aus der Tatsache, dass hier keine entgegenstehenden harten Tabukriterien ermittelt werden konnten. Von der Wirtschaftlichkeit und einer hocheffizienten Nutzung der Energiequelle Wind kann angesichts der angestrebten Größe und Leistungsklasse der Windkraftanlage ausgegangen werden. Der Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Flächen für Windenergieanlagen) wird vollständig berücksichtigt. Derzeit befindet sich der LEP in der Überarbeitung mit dem Ziel, die bundesgesetzlichen Grundlagen zum beschleunigten Ausbau der Windenergie (und anderer regenerativer Energien) umzusetzen. Es ist zu erwarten, dass auch mit der Neufassung keine Widersprüche zum Vorhaben der 50. FNP-Änderung entstehen.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt. Wasserschutzgebiet sind nicht betroffen. Der Schutz des Grundwassers kann im Rahmen der konkreten Bauausführung beachtet werden.

Der Änderungsbereich liegt in keinem einem Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind ohnehin durch die geringen dauerhaft versiegelten Flächen (Fundament) nicht zu erwarten. Die dauerhaft zu befestigenden Flächen (Kraufstellflächen) werden wasserdurchlässig gestaltet.

- **Regionalplanung**

Gemäß dem geltenden Regionalplan „Münsterland“ des Regierungsbezirks Münster befindet sich der Änderungsbereich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, der im östlichen Teil überlagert wird von der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Diese zeichnerische Zielsetzung stellt, keinen Widerspruch zu einer Nutzung durch Windkraftanlagen dar. Im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung wird der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzgeldleistungen festgelegt.

Der „Sachliche Teilplan Energie“ zum wirksamen Regionalplan beinhaltet im Änderungsbereich keine Darstellungen

Im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage wird die Bezirksregierung um Prüfung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung gebeten.

Mit Beschluss des Regionalrates Münster vom 12.12.2022 hat die Bezirksregierung Münster das formelle Verfahren zu Änderung des Regionalplans eingeleitet. Ziel der Planung ist der Nachweis ausreichender Windenergiebereiche gemäß den bundesgesetzlichen Vorgaben bzw. den regionalen Teilflächenzielen gemäß Landesentwicklungsplan NRW. Der erste Flächenentwurf zu möglichen Windenergiebereichen umfasst den Änderungsbereich allerdings nicht. Da kommunale Sondergebietsplanung nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz aber ebenfalls als Windenergiegebiete gelten und diese (siehe Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau des Ausschusses für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Vollzug des Wind-an-Land-Gesetzes) gemäß § 249 Abs. 4 BauGB ausdrücklich zulässig sind, besteht kein Widerspruch zu dem künftigen Sachlichen Teilplan Wind der Regionalplanungsbehörde.

5 Landschaftsplanung / Artenschutz

Der Änderungsbereich der 50. FNP-Änderung wird vom Landschaftsplan „Baumberge Nord“ erfasst. Der östliche Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb des LSG (Landschaftsschutzgebiet) 3909-0001 „Baumberge“. Aktuell ist im Bundesnaturschutzgesetz das Bauverbot für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten ausgesetzt. Im nördlich anschließenden Landschaftsplan Rosendahl befinden sich außerhalb des Änderungsbereichs verschiedene geschützte Landschaftsbestandteile. Eine Betroffenheit ist jedoch nicht gegeben. Im Rahmen der Erarbeitung von Genehmigungsunterlagen für konkrete Anlagenstandorte wurden 2023 und 2024 landschaftspflegerische Begleitpläne (LBP) für insgesamt sechs Anlagenstandorte erarbeitet, denen weitere Detailinformationen zu entnehmen sind.

Mit Datum vom 11.12.2023 wurde durch die Zetcon Ingenieure GmbH (Bochum) ein „*Artenschutzfachbeitrag (ASB) für die Untersuchung von sechs Standorten für Windenergieanlagen in Hamern*“ vorgelegt. Da die dort geprüften Windkraftanlagenstandorte die äußeren Begrenzungen des Änderungsbereichs dieser FNP-Änderung beinhalten, ist das dort zugrunde gelegte Untersuchungsgebiet ausreichend dimensioniert. Das

Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass verschiedene Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden, damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Der Artenschutzfachbeitrag wird dieser Begründung als Anlage beigelegt.

6 Planungsrechtlicher Stand FNP

Die Stadt Billerbeck ist bestrebt, einem Wildwuchs von Windkraftanlagen entgegenzuwirken und hat daher von den Möglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht, um die Windenergienutzung auf möglichst konfliktarmen Standorten zu konzentrieren. Auf die 35. Änderung des FNP wurde bereits hingewiesen. Dieser Plan behält bis auf Weiteres (bzw. bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung) seine Gültigkeit. Wie unter Punkt 3 beschrieben, steht diese 50. Änderung des Gesamt-FNP nicht im Widerspruch zu der bisherigen räumlichen Steuerungsplanung sondern ergänzt die Möglichkeiten der Windenergienutzung angemessen und zeitgemäß und ohne neue Ausschlusswirkung durch eine Sondergebietsdarstellung.

Der Gesamt-FNP stellt im Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Nachrichtlich wird das Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet.

7 Inhalt der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um eine bauliche Nutzung des in Rede stehenden Bereiches für Windkraftanlagen zu ermöglichen, ist es erforderlich, der Fläche eine Baugebietskategorie gemäß Baunutzungsverordnung zuzuordnen. Für Windkraftanlagen kommt dazu nur ein „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Frage, da alle übrigen Baugebietskategorien Nutzung zulassen, die innerhalb eines Windparks unerwünscht bzw. unverträglich sind. Gemäß § 11 Abs. 2 sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen.

Die Zweckbestimmung und Art der Nutzung lauten: „Nutzung der Windenergie und Landwirtschaft“.

Die Ergänzung „Landwirtschaft“ ist erforderlich, da Windkraftanlagen nach der Errichtung mit 2.500 bis 3.000 qm dauerhaft befestigter Fläche (Fundament, Kranstellfläche) und technisch bedingten relativ großen Turbulenzabständen zwischen den Anlagen nur einen Bruchteil der Fläche am Boden des Plangebietes in Anspruch nehmen. Diese Zwischenräume sollen sinnvoll und ohne weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden genutzt werden. Daher macht es Sinn, wenn hier weiter Landwirtschaft betrieben wird. Damit ist auch klagestellt, was nach 20 bis 25 Jahren Betriebszeit von Windkraftanlagen im Änderungsbereich zulässig bleibt. Der Flächennutzungsplan stellt bewusst keine Einzelstandorte für Windkraftanlagen dar, da dies ständigen technischen Änderungen unterworfen ist.

Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen und der Definition künftiger Windenergiebereiche der Regionalplanung wird außerdem bestimmt, dass der Änderungsbereich als sogenannte „Rotor-out-Zone“ zu verstehen ist, also der Rotor, der ja zwingender baulicher Bestandteil einer Windkraftanlage ist, aus dem Änderungsbereich herausragen darf. Da dies heute bei modernen Anlagen in Höhen oberhalb von 50 m erfolgt, ist mit Konflikten im Randbereich nicht zu rechnen.

8 Erschließung

Der Änderungsbereich kann ausgehend von Landesstraße 580 von Norden und über die Bockenstiege (von der L 577 abzweigend) von Süden her verkehrlich erschlossen werden. Mit dem temporären Bau von Zugwegen und Bewegungsradien ist zu rechnen.

Die für Windkraftanlagen notwendige Netzanschlusszusage für 6 Windkraftanlagen wurde durch die Westnetz GmbH am 13.09.2023 erteilt.

9 Auswirkungen der Planung

Bei den Auswirkungen der Planung kann auf konkrete und aktuelle Detailuntersuchungen zu den konkreten Vorhaben innerhalb des Änderungsbereiches zurückgegriffen werden. Demnach erfüllen die geplanten Windkraftanlagen alle Anforderungen des Immissionsschutzes hinsichtlich der Schallimmissionen (vgl. *Schallimmissionsprognose Windenergieprojekt Billerbeck-Hamern*, enveco GmbH, Münster, Januar 2024 im Anhang zu dieser Begründung). Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass es zu negativen Auswirkungen innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereiches kommt.

Die Belange des Artenschutzes wurden gutachterlich geprüft. Näheres dazu findet sich im Umweltbericht zu dieser 50. FNP-Änderung (zur Zeit in Bearbeitung).

Soweit im Änderungsbereich vorkommenden Böden als schutzwürdig ausgewiesen sind (Braunerden, tiefgründige Sand- oder Schuttböden), sind im Rahmen der Genehmigung Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten, z.B. Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, Bodenlockerung bei verdichteten Flächen etc. Um die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach Betriebsende der Windkraftanlagen zu erleichtern, sollten die Fundamente aus später leicht entfernbaren Fertigteilenelementen gefertigt sein.

Altlastenverdachtsflächen (Altablagerung, Altstandorte) sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Billerbeck als staatlich anerkannter Erholungsort verfügt über ein Erholungsgebiet, dass vom Änderungsbereich jedoch nicht betroffen ist. Darüber hinaus sind allerdings auch Wanderwege- und Radwanderwege-Beziehungen von Bedeutung für die Erholungsqualität. Diese 50. FNP-Änderung betrifft den Hauptwanderweg X12 (Ludgerusweg) und die den münsterländischen Radwanderweg „100-Schlösser-Route“. Diese sind in der Planzeichnung nachrichtlich vermerkt. Um hier Qualitätseinbußen insbesondere in der kalten Jahreszeit mit möglichem Eisansatz auf den Rotoren der Windräder zu vermeiden (Eisabschaltung wird ohnehin vorausgesetzt), ist ein Überschlag der Rotoren zu vermeiden, um so das Risiko herabrutschenden Eisansatzes zu minimieren. Ein Abstand von 10 m wird empfohlen.

Sonstige Belange sind auf dieser Planungsebene nicht betroffen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll dazu dienen, ggf. noch nicht erkannte Belange zu benennen.

9.1 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Die Reduzierung der Ausschlusswirkung für die Errichtung privilegierter Windkraftanlagen und somit die Möglichkeit einer weiteren Substitution des auf Basis fossiler Energieträger erzeugten Stroms durch regenerativ erzeugten Strom trägt zur Senkung des CO₂-Austoßes bei und verbessert die Energie-Souveränität Deutschlands.

Es werden keine Maßnahmen vorbereitet, die die Folgen des Klimawandels verstärken oder Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen. Auf die nicht zu erwartenden Wirkungen auf den Hochwasserschutz wurde bereits verwiesen.

9.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Gemäß § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Im vorliegenden Fall wird im Änderungsbereich für bis zu 6 Windkraftanlagen der landwirtschaftlichen Produktion Fläche im Umfang von ca. 2.500 bis 3.000 qm dauerhaft befestigter Fläche je Anlage entzogen. Da es sich in beiden Fällen (Landwirtschaft, Nutzung der Windenergie) um im Außenbereich privilegierte Nutzungen handelt, ist eine Abwägung der Belange erforderlich. Dies fällt hier eindeutig zu Gunsten der Windenergienutzung aus, da eine existenzielle Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe nicht erkennbar ist und nach dem Bürgerenergiegesetz NRW ohnehin eine Beteiligung der Anlieger vorgesehen ist.

Coesfeld, den 06.03.2024

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

- Änderungsplan
- Umweltbericht (wird im laufenden Verfahren nachgereicht)
- Artenschutzfachbeitrag (ASB) für die Untersuchung von sechs Standorten für Windenergieanlagen in Hamern, Zetcon Ingenieure GmbH, Bochum, 11.12.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan für zwei geplante Windenergieanlagen Windenergieprojekt Billerbeck-Gantweg, enveco GmbH, Münster, Juli 2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan für vier geplante Windenergieanlagen Windenergieprojekt Billerbeck-Hamern, enveco GmbH, Münster, März 2024
- Schallimmissionsprognose Windenergieprojekt Billerbeck-Hamern, enveco GmbH, Münster, Januar 2024